

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3881. Sitzung am 14. Mai 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁷:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die drei unterirdischen Nuklearversuche, die Indien am 11. Mai 1998 durchgeführt hat, sowie die beiden weiteren Versuche, die am 13. Mai 1998 trotz der Besorgnis und der Proteste der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft durchgeführt wurden. Der Rat fordert Indien mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß diese Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹. Der Rat appelliert an Indien und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.

Um eine Verschärfung des Wettrüstens zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf Kernwaffen und ihre Trägersysteme, und um den Frieden in der Region zu wahren, fordert der Rat die Staaten mit Nachdruck auf, größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege

des Dialogs und nicht durch Aufrüstung zu beseitigen sind.

Der Rat wiederholt die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992³⁴⁰, in der es unter anderem heißt, daß die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt."

Auf seiner 3888. Sitzung am 29. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴¹:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die unterirdischen Nuklearversuche, die Pakistan am 28. Mai 1998 trotz der Besorgnis der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft und ihrer Forderungen nach Zurückhaltung durchgeführt hat. In Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 14. Mai 1998 über die indischen Nuklearversuche vom 11. und 13. Mai³³⁷ fordert der Rat Indien und Pakistan mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß die von Indien und anschließend von Pakistan durchgeführten Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹. Der Rat appelliert an Indien und Pakistan und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien und Pakistan außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der

³³⁷ S/PRST/1998/12.

³³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³³⁹ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung.

³⁴⁰ S/23500; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

³⁴¹ S/PRST/1998/17.